

55. 1. Zum Begriffe der Unterhaltsbedürftigkeit.  
2. Teilung der Früchte des Nachlasses vor beendeter Auseinanderziehung.

BGB. §§ 1602, 2038 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urth. v. 23. Januar 1913 i. S. N. G. (Bekl.) w. F. G. (Kl.). Rep. IV. 387/12.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist rechtskräftig verurtheilt worden, der Beklagten, seiner vormaligen, von ihm geschiedenen Frau monatlich 100 *M* Unterhalt zu bezahlen. Er behauptet, das Einkommen der Beklagten habe sich seitdem insofern wesentlich gebessert, als sie zu einem Viertel Erbin ihres verstorbenen Vaters geworden sei. Sein Nachlaß habe 200 000 *M* betragen. Die Beklagte beziehe von ihrem Erbtheile jährlich mindestens 1200 *M* Zinsen. Die Beklagte bestreitet dies und wendet ein, daß es wegen Streitigkeiten über den Bestand des Nachlasses bis heute noch zu keiner Auseinanderziehung unter den Erben gekommen sei. Der Kläger ist mit seiner aus § 323 BPD.

erhobenen Klage vom Landgericht abgewiesen worden, hat aber in zweiter Instanz ein Urteil erlangt, wodurch festgestellt worden ist, daß die Beklagte vom 1. April 1911 ab aus den früheren Urteilen Unterhaltsansprüche nicht mehr geltend machen kann. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Der Kläger wäre unstreitig von der ferneren Unterhaltspflicht befreit, wenn der Beklagten aus der väterlichen Erbschaft ein Jahreseinkommen von mindestens 1200 *M* zugeflossen wäre. Der Berufungsrichter glaubt dies feststellen zu können, weil der väterliche, in zinstragenden Wertpapieren angelegte Nachlaß 130000 *M* betrage. Hiervon gebühre der Beklagten ein Viertel mit 32500 *M* und dies ergebe einen Zinsgenuß von 1300 *M*, wozu noch gewisse weitere Zinseinkünfte von jährlich 200 *M* hinzukämen. Der Umstand, daß es bis jetzt wegen verschiedener Erbstreitigkeiten noch zu keiner Auseinanderetzung und Verteilung der Nachlaßeinkünfte gekommen ist, sei einflußlos. Es genüge, daß der Beklagten ein Recht auf das Viertel des Nachlasses zustehe, auch die nicht verteilten Einkünfte bedeuteten für sie einen Vermögenszuwachs, die Sachlage könne nur objektiv, d. h. von dem Standpunkt aus beurteilt werden, wie sachgemäß handelnde, von verwandtschaftlicher Gesinnung erfüllte Miterben die Angelegenheit betrieben haben würden.

Allein bloße Rechte, mögen sie sich auch als Vermögenswerte darstellen, setzen für sich allein niemand in den Stand, sich selbst zu unterhalten (BGB. § 1602 Abs. 1). Erst die Verwirklichung eines Rechtes vermag die Mittel zu schaffen, aus denen der Lebensunterhalt tatsächlich bestritten werden kann. Handelt es sich um das Recht auf Einkünfte, so mag unter Umständen, für deren Vorhandensein im Streitfalle kein Anhalt gegeben ist, zu seiner Verwirklichung auch die Verpfändung des Rechtes zum Zwecke der Kreditbeschaffung genügen. Regelmäßig aber kann der Berechtigte nur dann von einem solchen Rechte leben, wenn ihm die daraus fließenden Einkünfte auch tatsächlich zu Gebote stehen.

Nun stellt zwar der Berufungsrichter fest, daß zwei von den vier Miterben den übrigen den Vorschlag gemacht haben, ohne die Auseinanderetzung abzuwarten, schon jetzt wenigstens die Zinsen der Erbschaftskapitalien unter sich nach Erbquoten zu verteilen. Hätte

es in der Tat nur der Annahme dieses Vorschlags durch die Beklagte bedurft, um sich den Bezug der Zinsen zu verschaffen, so wäre sie allerdings, wie dem Berufungsrichter zuzugeben ist, auch zur Annahme verpflichtet gewesen und könnte, weil sie nicht angenommen hat, keinesfalls dem Kläger gegenüber fortdauernde Unterhaltsbedürftigkeit vorschützen. Allein der Berufungsrichter übersieht, daß die Beklagte sich damit verteidigt hatte, daß auch ihre Schwester und Miterbin Selma H. den Vorschlag zurückgewiesen habe. Ist dem so, dann hätte in der Tat schon die Weigerung auch nur dieser einen Miterbin den Vorschlag zu Falle gebracht. Denn nach Vorschrift des § 2038 Abs. 2 BGB. erfolgt die Teilung der Früchte erst bei der Auseinandersetzung. Diese Vorschrift ist insofern nicht zwingenden Rechtes, als sie jedenfalls durch Übereinstimmung sämtlicher Erben außer Kraft gesetzt werden kann. Immerhin ist sie, indem sie bewußt von dem Grundsatz der mit angezogenen §§ 743 Abs. 1, 745 Schlußsatz abweicht, dazu bestimmt, der Gefahr vorzubeugen, daß ein Miterbe aus dem Nachlasse mit Früchten bedacht wird, während die durchgeführte Auseinandersetzung, etwa mit Rücksicht auf ausgleichungspflichtige Vorempfänge, schließlich ergibt, daß ihm aus dem Nachlaß überhaupt nichts oder doch weniger zukommt, als er in Früchten des Nachlasses bereits empfangen hatte (Prot. Bd. 5 S. 861). Es ist nicht zu verkennen, daß die Vereitelung einer vielleicht ganz unbedenklichen vorzeitigen Früchteverteilung infolge des Widerspruchs eines einzigen, vielleicht nur mit einer geringen Quote beteiligten Miterben die übrigen Erben schädigen kann. Man könnte deshalb daran denken, gemäß dem gleichfalls angezogenen § 745 Abs. 1 BGB. hierüber einen Mehrheitsbeschluß der Erben entscheiden zu lassen. Allein abgesehen davon, daß sich eine Verteilung der Früchte des Nachlasses nur schwer unter den Begriff der Verwaltung und Benutzung des Nachlasses bringen ließe, so muß auch das an die Bezugnahme auf §§ 743, 745, 746, 748 sich unmittelbar anschließende grundsätzliche Verbot vorzeitiger Teilung der Früchte dahin verstanden werden, daß jeder Miterbe auch gegen Mehrheitsbeschlüsse dieses Inhalts gesichert sein soll. Endlich gewährt der Schlußsatz des § 2038 BGB. dem einzelnen Miterben auch nicht das Recht, wenigstens am Schlusse jedes Jahres die Teilung des Reinertrags zu verlangen, wenn die Auseinandersetzung mit oder ohne Schuld der Erben auf

länger als Jahresfrist hinaus verzögert wird. Denn das Gesetz macht zur Voraussetzung, daß die Auseinandersetzung auf länger als ein Jahr ausgeschlossen ist und nimmt damit unverkennbar auf die Fälle der §§ 2043, 2044, 2042 Abs. 2 verb. mit § 749 Abs. 2 BGB. Bezug, in denen von einer Ausschließung wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben usw. oder durch letztwillige Anordnung des Erblassers oder durch Vereinbarung der Erben im gesetzesrechtlichen Sinne die Rede ist. Auch davon abgesehen, kann schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht gesagt werden, die Auseinandersetzung sei ausgeschlossen, wenn sie zwar in Gang gebracht ist, aber wegen irgend welcher innerer und äußerer Hindernisse nicht vorwärts kommt.“